

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung
im Masterstudiengang „Young Professional Master of Business Administration“**

vom 6. März 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2024, S. 101)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 13. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Young Professional Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 22. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Young Professional Master of Business Administration“ vom 3. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2021, S. 104), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Nr. 02/2022, S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

**„Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung
im Masterstudiengang „Master of Business Administration“**

2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Young Professional Master of Business Administration“ jeweils durch die Bezeichnung „Master of Business Administration“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „mittleren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „mittleren“ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Berufstätigkeit“ das Wort „einschlägigen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Grundkenntnisse betriebs- und volkswirtschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge“ werden durch die Wörter „Kenntnisse unternehmerischen Handelns“ ersetzt.
 - bb) An Nummer 7 wird ein Punkt angefügt.
 - cc) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
 „8. Das Auswahlgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen.
 9. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 6“ gestrichen.
5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen
 - b) Nummer 3 wird zu Nummer 2.
6. In § 4 Absatz 2 wird folgende neuer Nummer 6 eingefügt:
 „6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums“.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Studiengang umfasst eine Einführungswoche, neun Pflichtmodule sowie ein Modul an einer ausländischen Partneruniversität.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 - 1. auf die Einführungswoche 5 LP,
 - 2. auf neun Pflichtmodule 63 LP,
 - 3. auf das Auslandsmodul 7 LP,
 - 4. auf die Masterarbeit mit Präsentation 15 LP.“
8. In § 9 Abs. 2 Buchst. I wird die Verweisung „§ 25 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 Punkt 4 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3“ in die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ geändert.
10. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 13 und 14 statt. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.“

11. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Präsentationen können auf Antrag der Studierenden im Rahmen einer mündlichen Fernprüfung oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen.“

12. In § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 8“ geändert in Verweisung „§ 15 Abs. 8“.
- b) Der nach Absatz 3 folgende Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.“
- c) Der nach Absatz 4 folgende Absatz wird Absatz 5.
- d) In Abs. 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs.2“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 2“.

13. § 15 wird aufgehoben.

14. § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „(50-60 Seiten)“ eingefügt.
- b) In Absatz 11 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1“ durch die Verweisung „§16 Abs. 1“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

15. § 17 wird § 16 und Absatz 3 wie folgt geändert:

Es werden die Wörter „, die Note für die Projektarbeit gemäß § 15“ gestrichen und die Verweisung „§ 16“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.

16. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und die Projektarbeit“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „sowie die Projektarbeit“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „oder Projektarbeit“ gestrichen.

17. § 19 wird § 18 und Absatz 5 wie folgt geändert:

Es wird gestrichen: „sowie bei der Projektarbeit gemäß § 15“ und die Verweisung „§ 16“ wird durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.

18. § 20 wird § 19 und in Absatz 1 wird die Verweisung „§ 17“ durch die Verweisung „§ 16“ ersetzt.

19. Die Absätze 21 bis 25 werden Absätze 20 bis 24.

20. Anhang 1 Nr. 3.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin ein Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge auf der Grundlage ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, die Fähigkeit zu mathematisch-logischem Denken, methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.“

21. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Studium gliedert sich in eine verpflichtende Einführungswoche, neun Module, ein Auslandsmodul sowie das Verfassen der Masterarbeit sowie ihre Präsentation.“
- b) In Satz 5 werden die Wörter „die Projektarbeit“ durch die Wörter „das Modul Projektarbeit“ ersetzt.
- c) Im Modul 6 werden die Wörter „Empirics and Data Science“ durch die Wörter „Data Science and Empirical Studies“ ersetzt.
- d) Im Auslandsmodul werden in der rechten Spalte in der Zeile „Modulprüfung“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „mit Präsentation“ eingefügt.
- e) Nach dem Auslandsmodul wird folgendes neues Modul eingefügt:

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Studienwoche an der Norwegian School of Economics (NHH)	V, S	1	Pfl.	61	7
Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation				
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

“

- f) Vor dem Modultitel „Projektarbeit“ wird das Wort „Modul“ eingefügt.
- g) Im Modul Projektarbeit wird in der rechten Spalte in der Zeile „Modulprüfung“ vor dem Wort „Präsentation“ die Wörter „Erfolgreiche Teilnahme und“ eingefügt.

22. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 6. März 2024

Der Dekan des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler